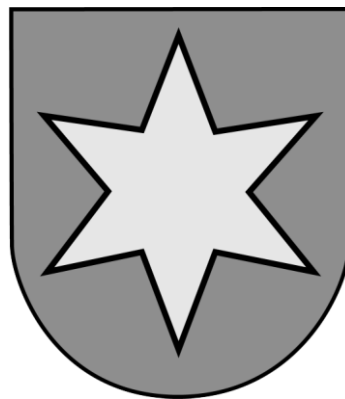


**Verfassung
der
Gemeinde Merishausen**



vom 04. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Gemeinde	3
Art. 2 Umfang	3
Art. 3 Amtliche Veröffentlichungen	3
II. GEMEINDEORGANISATION	3
A) Organe, Wahlen und Abstimmungen	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	3
Art. 6 Gemeindewahlen	4
Art. 7 Stille Wahlen	4
Art. 8 Büro der Gemeinde	4
B) Gemeindeversammlung	4
Art. 9 Zusammensetzung und Einladung	4
Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung	4
Art. 11 Schlussabstimmung an der Urne	5
C) Gemeinderat	5
Art. 12 Mitglieder und Wahl	5
Art. 13 Konstitutionierung	5
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 15 Spezielle Behörden und Kommissionen	5
D) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	6
Art. 16 Aufgaben	6
E) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes	6
Art. 17 Grundsatz	6
F) Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 18 Zusammensetzung	6
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse	6
G) Schulbehörde	7
Art. 20 Zusammensetzung	7
Art. 21 Aufgaben und Befugnisse	7
H) Schulleitung ¹⁾	7
Art. 21a Zusammensetzung	7
III. GEMEINDEAUFGABEN	7
Art. 22 Grundsatz	7
Art. 23 Spezielle Aufgaben	8
Art. 24 Aufgabenerfüllung	8
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 25 ¹⁾	8
Art. 26 Inkrafttreten	8

Gemeindeverfassung

vom 04. Dezember 2002

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merishausen,
gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,
beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeinde

¹ Die Gemeinde Merishausen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2 Umfang

¹ Die Gemeinde Merishausen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Art. 3 Amtliche Veröffentlichungen

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

II. Gemeindeorganisation

A) Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4 Organe

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- d) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Schulbehörde;
- g) die Schulleitung ¹⁾

Art. 5 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

¹ Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Art. 6 Gemeindewahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie vier Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Schulbehördenpräsidentin oder der Schulbehördenpräsident sowie ein Mitglied der Schulbehörde; ¹⁾
- c) zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) aufgehoben; ¹⁾
- e) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 7 Stille Wahlen

¹ Für die Wahlen gemäss Art. 6 lit. e) ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar. ¹⁾

Art. 8 Büro der Gemeinde

¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied sowie den Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

² Durch das Büro der Gemeinde können nach Bedarf Ersatzleute zur Überwachung der Urne und zur Auszählung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse ernannt werden.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist Aktuar bzw. Aktuarin des Büros mit beratender Stimme und Antragsrecht.

⁴ Das Büro der Gemeinde genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

B) Gemeindeversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Einladung

¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

² Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch amtliche Publikation sowie durch Zustellung der Traktandenliste. Unterlagen zu traktandierten Geschäften sind während dieser Zeit in der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Wichtige Verhandlungsgegenstände sind jedem Stimmberechtigten in Form einer schriftlichen Vorlage zur Kenntnis zu bringen. ¹⁾

Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

² Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

- a) Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen, einmaligen Ausgaben sofern sie die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten;
- b) Die Bewilligung zum Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken sowie deren Abtretung im Baurecht sofern sie die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten;
- c) aufgehoben. ¹⁾

Art. 11 Schlussabstimmung an der Urne

¹ Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

- a) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- b) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken;
- c) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
- d) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes

C) Gemeinderat

Art. 12 Mitglieder und Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Gesamterneuerung wird zuerst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 13 Konstitutionierung

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er legt die Geschäftsbereiche (Referate) in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss dem Gemeindegesetz zu.

² Im Weiteren hat der Gemeinderat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- a) Wahl von Arbeitnehmern sowie Kommissionen, deren Ernennung nicht der Gemeindeversammlung oder der Schulbehörde vorbehalten sind;
- b) Festsetzung des Pensums der voll- und nebenamtlichen Arbeitnehmer, inkl. Erlass von Dienstanweisungen und Pflichtenheften;
- c) Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.--; ¹⁾
- d) Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken im Betrag bis zu Fr. 120'000.-- oder die Einräumung eines Baurechtes; ¹⁾
- e) Selbständige Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden. Falls notwendig ergreift er die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Art. 15 Spezielle Behörden und Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

² Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde und die Sozialhilfebehörde. ¹⁾

³ Der Gemeinderat kann zum Studium und zur Begutachtung von wichtigen Fragen Spezialkommissionen aus seiner Mitte oder in freier Wahl bestellen. Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

D) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr oder ihm aufgrund des Gemeindegesetzes obliegenden Aufgaben.

² Sie oder er führt das Protokoll des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung und besorgt die sich aus den Beschlüssen ergebende Korrespondenz. Wichtige Korrespondenz ist in der Regel kollektiv von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

³ Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat sowie bei Kommissionssitzungen, in denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

⁵ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zugleich Erbschaftsbeschreiberin oder -schreiber. Sofern es die Geschäftslast erfordert wählt der Gemeinderat besondere Schreiberinnen oder Schreiber der Erbschaftsbehörde. ¹⁾

E) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Art. 17 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. ¹⁾

² aufgehoben ¹⁾

F) Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern wovon mindestens ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Rechnungsprüfungskommission kommen die Befugnisse und Aufgaben gemäss Gemeindegesetz zu.

² Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission nach Bedarf weitere Befugnisse erteilen.

G) Schulbehörde

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Schulbehörde besteht aus Schulbehördenpräsidentin oder dem Schulbehördenpräsidenten, einem weiteren, von der Gemeinde Merishausen gewählten Mitglied, einem weiteren von der Gemeinde Bargaen gewählten Mitglied sowie von Amtes wegen, den für die Schulbelange zuständigen Mitgliedern der Gemeinderäte Merishausen und Bargaen. ¹⁾

² Die Schulleitung sowie die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählte Vertretung der Primarstufe nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz. ¹⁾

³ Die Schulbehörde wählt aus ihrer Mitte die Aktuarin oder den Aktuar. ¹⁾

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulbehörde besorgt die ihr durch die kantonale Schulgesetzgebung zugewiesenen Geschäfte.

² Sie legt die Geschäftsbereiche in einem Pflichtenheft fest und teilt sie ihren Mitgliedern zu.

³ Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁴ aufgehoben. ¹⁾

⁵ Die Schulbehörde wählt aus ihrer Mitte eine allfällige Vertretung in die Kreisschulbehörde. ¹⁾

H) Schulleitung ¹⁾

Art. 21a Zusammensetzung

¹ Die Schulleitung für die Primarstufe besteht aus einer Schulleiterin oder einem Schulleiter.

² Die Schulleitung wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.

³ Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Schulbehörde unterstützt beratend, ist aber nicht weisungsberechtigt.

⁴ Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

III. Gemeindeaufgaben

Art. 22 Grundsatz

¹ Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Art. 23 Spezielle Aufgaben

¹ Die Gemeinde Merishausen setzt sich im Rahmen des Gemeinderechts und des Budgets insbesondere ein für:

- a) die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde, insbesondere in Bezug auf die Bevölkerung, das Gewerbe und die Landwirtschaft;
- b) die Förderung der Dorfkultur. Sie kann Beiträge an kulturelle Veranstaltungen, Vereine und Institutionen leisten;
- c) die sinnvolle Erhaltung des Dorfbildes;
- d) die Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Randen in seiner natürlichen Schönheit sowie die Erhaltung und Förderung der bestehenden Flora und Fauna;
- e) die Förderung eines sanften Tourismus. Sie kann Beiträge an Organisationen, die den lokalen und regionalen Tourismus fördern, leisten.

Art. 24 Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeinde Merishausen erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich.

² Soweit notwendig arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 ¹⁾

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeverfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

^{1a} Die Änderungen der Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 5 vom 15. Dezember 2021 treten mit der Auslagerung der Orientierungsschule in den Schulkreis Schaffhausen in Kraft.

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

8232 Merishausen, 04. Dezember 2002

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: M. Wirth

Der Schreiber: L. Brühlmann

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2003 genehmigt:

Der Staatsschreiber:

Dr. R. Dubach

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishausener Stern“ am 25. Februar 2003.

¹⁾ Änderungen von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 2021 genehmigt durch den Regierungsrat am 25. Januar 2022